

Statuten Förderverein Aarau Standortmarketing

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Aarau Standortmarketing“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert den Verein Aarau Standortmarketing (VAS) in Aarau und unterstützt die Realisierung von Standortmarketing-Projekten im Rahmen des VAS und seiner Träger. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Eine Mitgliedschaft berechtigt zu einer Stimme.
2. Der Antrag zur Aufnahme erfolgt durch die Beitrittserklärung an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erfordert die Bezahlung eines Jahresbeitrags.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
7. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle,
 2. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin,
 3. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets, mit Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 5. Änderung der Statuten,
 6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.
2. Sofern ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreicht oder es der Vorstand von sich aus erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.
 3. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
 5. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Präsident / die Präsidentin des Vereins Aarau Standortmarketing sowie der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Aarau Standortmarketing sind Mitglieder des Vorstands.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst.
5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, womit die Ausrichtung einer Entschädigung, die über den Ersatz von Spesen und einer angemessenen Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgeht, ausgeschlossen ist.
6. Der Vorstand leitet den Verein und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 7 Abstimmungen

1. Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Präsident / die Präsidentin fällt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

§ 8 Vertretung

Der Präsident / die Präsidentin oder dessen / deren Stellvertretung führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 9 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

§ 10 Finanzielles

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitgliederbeiträge,
 - Freiwillige Zuwendungen aller Art.
2. Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:
 - Natürliche Personen Fr. 50.--
 - Ehepaare/registrierte Partnerschaften und Konkubinatspaare Fr. 80.--,
 - Vereine / Stiftungen Fr. 100.00,
 - Juristische Personen:
 - Fr. 200.— bis 10 Mitarbeitende
 - Fr. 450.— 11 bis 50 Mitarbeitende
 - Fr. 900.— ab 51 Mitarbeitende.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Aarau Standortmarketing VAS. Den Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. März 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

5000 Aarau, 2. März 2010

.....

Präsident

.....

Vorstandsmitglied